

Vereinsstatuten



Schiesssportverein BRIGLINA
Brig - Glis - Naters

Stand: 17. März 2017 (Statutenrevision)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Der Schiesssportverein BRIGLINA (SSV BRIGLINA), gegründet im Jahre 2006, seit 2017 bestehend aus Schützen der Vereine Kleinkaliberschützen Brig und Sportschützen Naters-Bitsch, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Walliser Schiesssportverband und der USS an. Der Verein kann sich weiteren Organisationen oder Verbänden anschliessen.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Zweck Der SSV BRIGLINA bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.

Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen auf die Gewehrdistanzen 10 m und 50 m, sowie die Ausbildung des Nachwuchses.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 4

Aktivitäten Der SSV BRIGLINA führt folgende Aktivitäten durch:

- a) Vereinswettkämpfe
- b) Trainings
- c) Teilnahme an:
 - Schweizerische Gruppenmeisterschaft
 - Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft
 - Schützenfesten
 - internationale und nationale Wettkämpfe
 - andere Aktivitäten und Wettkämpfe
- d) andere Anlässe

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied:

- a) des Walliser Schiesssportverbandes (WSSV)
- b) Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

Art. 6

Vereinsmitglieder Zusammensetzung:

- a) Mitglieder mit Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV (Lizenzierte Mitglieder)
- b) Mitglieder ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV (nicht lizenzierte Mitglieder)
- c) Jungschützen und Junioren (Nachwuchsschützen)
- d) Passiv- und Ehrenmitglieder

Charakterisierung:

- a) Mitglieder mit Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV
Diese Mitglieder nehmen an vereinsinternen Schiessen des SSV Briglina und an lizenzpflichtigen Schiessen des SSV teil.
- b) Mitglieder ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV
Diese Mitglieder nehmen nur an den vereinsinternen Wettkämpfen oder an Schiessen ohne Lizenzpflicht teil.
- c) Jungschützen und Junioren (Nachwuchs)
Diese besuchen den vereinsinternen Nachwuchskurs (J + S).
Diese Mitglieder schießen mit oder ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.
- d) Passiv- und Ehrenmitglieder
Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht mehr aktiv den Schiesssport beim SSV Briglina betreiben, jedoch gleichwohl Vereinsmitglied bleiben wollen und den Verein aktiv und finanziell unterstützen wollen.
Ehrenmitglieder werden vom SSV Briglina für ausserordentliche und / oder langjährige Vereinstätigkeiten ernannt.

Art. 7

Aufnahme

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahmegesuche sind unter Angabe der Aktivität gemäss Art. 4 schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens Ende November des laufenden Jahres.

Die Austrittserklärung wird rechtsgültig nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 9

Ausschluss

Jedes Mitglied, welches gegen die Statuten des Vereins verstösst, namentlich dem Zweck des SSV BRIGLINA zuwiderhandelt oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe des Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder können an allen Schiessübungen, Schiessanlässen und Veranstaltungen gemäss Art. 4, teilnehmen. Die Lizenzpflicht muss je nach Schiessanlass respektiert werden.

Alle Mitglieder der SSV BRIGLINA haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Sie sind verpflichtet, den Vereinsstatuten, der Gesetzgebung über das Schiesswesen, den Vorschriften der Dachverbände und den Weisungen der verantwortlichen Vereinsorgane Folge zu leisten.

Alle Mitglieder können verpflichtet werden, eine Vorstandstätigkeit oder andere Vereinsaufgaben während mindestens einer Amtsdauer zu übernehmen.

III. Vereinsorgane

Art. 12

Organe des Vereins

Die Organe des SSV BRIGLINA sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

A Generalversammlung

Art. 13

Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 6 der Statuten zusammen.

Art. 14

Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Einberufung

Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16

Anträge

Die Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann nur jene Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste figurieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Generalversammlung nur bei Einstimmigkeit beschliessen.

Art. 17

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 15 einberufen worden ist.

Art. 19

Beschlussfassung

Bei Wahlen gilt jeweils im ersten Wahlgang das absolute, bei jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Im Falle von Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vereinspräsident.

Art. 20

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Präsenzliste (Anzahl für Beschlussfassung)
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Beschlussfassung über den Bei- und Austritt in Verbände gemäss Art. 5 der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein neues Vereinsmitglied für maximal ein Jahr als Mitglied aufnehmen.
- m) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- n) Genehmigung der Reglemente und Richtlinien
- o) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

B Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus 3 bis 5 Personen, welche sich aus den Vereinsmitgliedern nach Art. 6 rekrutieren.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter / Schützenmeister

Es können Doppelfunktionen gebildet werden (z.B. Kassier und Sekretär in Personalunion).

Art. 22

Amtsduer u. Konstitution: Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Falle einer Vakanz kann der Vorstand einen Ersatzmann bestellen; die Ergänzungswahl findet an der nächsten Generalversammlung statt.

Art. 23

Einberufung

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 24

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25

Befugnisse und Aufgaben Der Vorstand ist zuständig für alle Bereiche, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Namentlich nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) führt den Verein
- b) leitet den Schiessbetrieb
- c) besorgt die laufenden Geschäfte
- d) beruft die Generalversammlung ein
- e) verwaltet das Vereinsvermögen

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen und Verantwortliche bestimmen. Diese müssen sich nicht zwingend aus dem Vereinsvorstand rekrutieren.

Art. 26

Pflichten

- 1 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär, dem Kassier oder dem technischen Leiter rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien.
- 3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 4 Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Versammlung die Jahresrechnung vor. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 6 Dem Schützenmeister obliegt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
- 7 Den technischen Leitern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV
- 8 Jungschützenleiter und Koordinator Nachwuchs sind für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie organisieren und leiten den JS-Kurs.

Art. 27

Kommissionen

Zur Bearbeitung, Überprüfung und Erledigung dringender Arbeiten oder spezieller Angelegenheiten kann der Vorstand nach seiner Wahl zusammengesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 28

Verantwortlichkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

C Rechnungsrevision

Art. 29

Zusammensetzung Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die Vereinsmitglieder sind und von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse Die Revisoren prüfen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bilanz und die Erfolgsrechnung.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen allenfalls Antrag auf Entlastung.

IV. Finanzielles

Art. 31

Mitgliederbeiträge Die von den Vereinsmitgliedern zu bezahlenden Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 32

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beitragsleistungen der Basisvereine laut Art. 1
- c) Vermögenserträgen
- d) Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Gaben u.a.m.
- e) Durchführen von Schiessanlässen

Art. 33

Buchführung Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein führt eine Jahresrechnung und erstellt eine Bilanz.

Art. 34

Vereinsvermögen Die einzelnen Mitglieder der SSV BRIGLINA haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Austretenden und ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern stehen keine Vermögensrechte zu.

Art. 35

Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und irgendwelche Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 36

Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch min. 1/5 aller Vereinsmitglieder beantragt werden.

Für die Einreichung des Antrages gilt Art. 16, Abs. 1.

Die Beschlussfassung über eine Teil- oder Totalrevision richtet sich nach Art. 14. (ausserordentliche GV)

Art. 37

Auflösung

Die Auflösung des SSV BRIGLINA kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des SSV BRIGLINA werden Vermögen und Archive an die Stammvereine verteilt. Die Verteilung erfolgt nach Art. 1 im Verhältnis ihrer Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Verweisung

Für Fälle und in Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Dachverbände und des Zivilgesetzbuches.

Art. 39

Inkraftsetzung

Die ersten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Dezember 2006 angenommen.

Die Statuten/-Anpassungen treten nach der Genehmigung durch den Walliser Schiesssport Verband oder das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Brig-Dis, 17. März 2017

Schiesssportverein BRIGLINA

Der Präsident:

Herbert Blatter

Der Sekretär:


Christian Bumann

Für den Kantonalvorstand WSSV

Der Präsident:


Hugo Petrus

Die Sekretärin:


Tania Roh

Statutenanpassungen wurden an folgenden Generalversammlungen genehmigt:

3. Dezember 2010

Art. 14 Durchführung der Generalversammlung neu im 1. Quartal
Art. 33 Buchführung beginnt neu am 1. Dezember und endet am 30.

November 17. März 2017

Art. 1 Name, Basisvereine
Art. 6 Mitgliederkategorien
Art. 10 Rechte der Mitglieder
Art. 32 Einnahmen (Durchführung von Schiessen)

